

Geschäftsordnung der Fallschirmsportkommission des DAeC LV NRW

1. Aufgaben

Die Fallschirmsportkommission des DAeC LV NRW bearbeitet die Aufgaben des Fallschirmsportes im Landesverband NRW und vertritt die Belange des Fallschirmsportes gegenüber dem DAeC. Der Fallschirmsportkommission obliegt die satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel. Sie bildet einen eigenständigen Geschäftskreis nach § 30 BGB.

2. Mitglieder der Fallschirmsportkommission NRW

Die Fallschirmsportkommission besteht aus:

- dem Referenten Fallschirmsport NRW (Vorsitz und Landesausbildungsleiter)
- dem Referenten Sicherheit und Technik
- dem Referenten für Jugend, Sport und Frauensport

Die Referenten der Kommission vertreten den Vorsitzenden im Bedarfsfall. Die Mitglieder der Fallschirmsportkommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder der Fallschirmsportkommission werden vom Fallschirmspringertag NRW gemäß der Wahlordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Kommissionsmitglied vorzeitig aus, so werden seine Aufgaben von den übrigen Kommissionsmitgliedern übernommen.

Scheiden zwei oder mehr Kommissionsmitglieder vorzeitig aus, so wird innerhalb eines Jahres eine neue Fallschirmsportkommission gemäß der Wahlordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Der Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt die Belange des Fallschirmsportes im DAeC Landesverband, im Dachverband DAeC und in der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende ist berechtigt, vorübergehend seine Funktion an ein anderes Mitglied der Fallschirmsportkommission NRW zu übertragen.

4. Mitglieder der Fallschirmsportkommission

Die Mitglieder der Fallschirmsportkommission haben Sitz und Stimme beim Fallschirmspringertag NRW.

5. Einberufung der Fallschirmsportkommission NRW

Die Fallschirmsportkommission NRW tritt bei Bedarf zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn wenigstens zwei Kommissionsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufung kann im Bedarfsfall kurzfristig erfolgen. Der Präsident und der Geschäftsführer des DAeC LV NRW sind zu den Sitzungen der Fallschirmsportkommission NRW einzuladen.

6. Beschlüsse und Beschlußfähigkeit

Die Abstimmungen in der Fallschirmsportkommission NRW sind offen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Fallschirmsportkommission NRW ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind und eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.

Die Beschlüsse sind im Wortlaut der Beschlußfassung in einem Protokoll festzuhalten, das dem Geschäftsführer des DAeC LV NRW zeitnah zur weiteren Verwendung zuzustellen ist.

7. Der Fallschirmspringertag NRW

Die Fallschirmsportkommission NRW organisiert einmal jährlich einen Fallschirmspringertag NRW. Jeder Mitgliedsverein des DAeC LV NRW hat pro gemeldetem Fallschirmspringer eine Stimme. Alle auf dem Fallschirmspringertag NRW gefaßten Beschlüsse sind bindend für die im DAeC LV NRW organisierten Fallschirmsportvereine.

Wahlordnung der Fallschirmsportkommission des DAeC LV NRW

1. Wahlgremium

Die Wahl der Fallschirmsportkommission des DAeC LV NRW erfolgt auf dem Fallschirmspringertag NRW, bei dem die Delegierten der Vereine stimmberechtigt sind. Das Gremium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

2. Einberufung zur Wahl

Die Einberufung zur Wahl erfolgt durch den Vorsitzenden der Fallschirmsportkommission des DAeC LV NRW. Die Einladung sollte vier Wochen vor der Veranstaltung an die Vereine verschickt werden.

3. Abwicklung der Wahl

Der älteste anwesende Delegierte der Fallschirmsportvereine des DAeC LV NRW fungiert als Wahlleiter. Die Wahl wird offen oder auf Antrag eines Delegierten geheim durchgeführt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlossen in Dortmund, den 18. März 1998